



Was ist ein Arbeits- oder Wegeunfall?

Zu Arbeitsunfällen zählen Unfälle bei der Arbeit, Wegeunfälle auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie Unfälle beim Betriebssport. Tarifbeschäftigte und Wissenschaftliche Hilfskräfte sind über die Unfallkasse NRW versichert. Sie übernimmt die Kosten für notwendige Leistungen. Bei Beamten regeln das Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW und die Dienstunfallfürsorge die Abwicklung (§36 LBeamtVG NRW).

Was ist versichert?

Versicherungsschutz gilt, wenn der Unfall in engem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht (§ 8 Abs.1 SGB VII). Neben Unfällen bei der Ausübung der Tätigkeit sind Unfälle auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte versichert. Private Umwege mit Ausnahme von Umwegen im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung oder im Rahmen einer Fahrgemeinschaft sind nicht abgedeckt. Wer in der Pause das Universitätsgelände für private Besorgungen verlässt, ist nicht versichert. Bei Tagungen und Lehrveranstaltungen sowie beim Hochschulsport besteht Versicherungsschutz. Seit einer Gesetzesänderung 2021 gelten auch beim mobilen Arbeiten vergleichbare Regelungen.

Was ist bei einem Arbeits- oder Wegeunfall zu tun?

Jeden Arbeits- oder Wegeunfall müssen Sie Ihrer Führungskraft melden. Kleinere Unfälle werden auf einem Meldeblock dokumentiert, so dass später auftretende Unfallfolgen noch geltend gemacht werden können. Ein Unfall mit einer Krankschreibung oder bei dem Kosten entstehen wird der Unfallversicherung NRW gemeldet. Sie oder Ihre Führungskraft müssen eine Unfallanzeige und ggf. ein Wegeunfallformular ausfüllen. Die Personalabteilung leitet die Unterlagen an die Unfallkasse NRW zur Kostenübernahme und -abwicklung weiter. Beamte müssen die Kostenbelege bei der Personalabteilung einreichen. Die Fürsorgestelle ist für die Abwicklung zuständig. Der Arbeitsschutz analysiert die gemeldeten Unfälle, um Gefahrenquellen zu identifizieren, zu beseitigen und Gefährdungsbeurteilungen anzupassen. Physische und psychische Gewaltereignisse gegenüber Beschäftigten sind ebenfalls Arbeitsunfälle. Selbst wenn diese nicht meldepflichtig sind, sollten Betroffene sie unabhängig von der Dienststelle der Unfallkasse NRW anzeigen. Sie übernimmt auch in diesen Fällen die medizinisch und psychologisch notwendigen Leistungen.

Welche Rolle spielt der Personalrat?

Nach §77 (5) LPVG werden alle Unfallanzeigen dem Personalrat zur Unterschrift weitergeleitet. Dadurch kann der Personalrat seinen Aufgaben in Frage des Arbeits- und Unfallschutz kompetent wahrnehmen.

Zum Nachlesen:

Unfallkasse NRW

<https://www.unfallkasse-nrw.de/index.html>

Landesbeamtenversorgungsgesetz-LBeamtVG

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?bes_id=34825&aufgehoben=N&anw_nr=2

Dienstunfallfürsorge NRW

https://www.finanzverwaltung.nrw.de/system/files/media/document/file/merkblatt_dienstunfalluersorge.pdf

7. Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/

Portal Arbeit & Gesundheit: Versicherte Wege im Home Office

<https://aug.dguv.de/recht/versicherte-wege-im-homeoffice/>

Webseite UzK

https://verwaltung.uni-koeln.de/abteilung41/content/themen_von_a_z/arbeits_dienst_wegeunfall/

Sie haben noch Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!

Universitätsstraße 16 (Geb. 331), 50923 Köln
Geschäftszimmer: Fr. Breuer, Fr. Walther

0221-470-76151 (Mo-Do, 9:00-14:00)

personalrat-wiss@uni-koeln.de
prwiss.uni-koeln.de